

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/134-Pr.2/82

II= 4337 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1982 08 31

	An den	2053 IAB
	Herrn Präsidenten des Nationalrates	1982 -09- 09
1017	Parlament <u>W i e n</u>	zu 2083 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 15. Juli 1982, Nr. 2083/J, betreffend Anerkennung des Ergebnisses von Betriebsprüfungen unter Rechtsmittelverzicht, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 255 BAO kann auf die Einlegung eines Rechtsmittels bereits vor Erlassung eines Bescheides verzichtet werden, wenn der Verzicht schriftlich oder zur Niederschrift erklärt wird. Aus der Verzichtserklärung muß hervorgehen, daß dem Abgabepflichtigen bei Abgabe der Erklärung der Inhalt des zu erwartenden Bescheides, bei Abgabebescheiden die Grundlage der Festsetzung, die Höhe der Abgabe und die Abweichung von der bisherigen Festsetzung bekannt waren. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Abgabepflichtigen auszufolgen.

Die Verzichtserklärung bezieht sich nur auf den Spruch des Bescheides, also vor allem die Besteuerungsgrundlagen, stellt aber keinen "Vergleich" im Rechtssinn dar.

Der Rechtsmittelverzicht ist insbesondere bei Betriebsprüfungen von Bedeutung. Er kommt dann in Betracht, wenn zwischen Abgabebehörde und Abgabepflichtigen Übereinstimmung über die Prüfungsfeststellungen und ihre abgabenrechtliche Würdigung besteht.

Der Rechtsmittelverzicht ist eine vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit, das Abgabenverfahren zu vereinfachen. Beim Abschluß einer Betriebsprüfung eingesetzt vermag er die Prüfungsdauer zu verkürzen, der Bericht kann vereinfacht und die Auswertung des Berichtes beschleunigt werden.

Bestimmungsgemäß angewendet bringt er daher dem Abgabepflichtigen und der Abgabebehörde Vorteile.

Dies kann der Fall sein, wenn z.B. einzelne Sachverhalte von abgaben-

- 2 -

rechtlicher Bedeutung noch weiterer umfangreicher Erhebungen bedürfen, auf die gegebenenfalls wegen der Unsicherheit des Ergebnisses und des erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwandes verzichtet wird oder bei Schätzungen, die sich in der Regel zwischen einer Ober- und Untergrenze, des an sich Möglichen bewegen.

Im einzelnen erlaube ich mir, die Fragepunkte wie folgt zu beantworten:

Zu 1.

Die in der Anfrage beschriebene Vorgangsweise einzelner Prüfer ist auf jeden Fall - so sie nachgewiesen wird - unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn verschieden hohe Beträge an Steuern rechtlich gedeckt wären.

Zu 2.

Ich habe die Absicht, die Frage der Formulargestaltung hinsichtlich Aufnahme oder Nichtaufnahme der Passagen bezüglich eines Rechtsmittelverzichtes im "Kontakt-Komitee: Finanzverwaltung - Kammer der Wirtschaftstreuhänder" unter dem Gesichtspunkt der höchstmöglichen Rechtssicherheit für den Abgabepflichtigen zu erörtern und in der Folge daraus die Konsequenzen zu ziehen.

Zu 3.

An die Vorlage eines Entwurfes zur Abänderung der Bundesabgabenordnung, der keine Möglichkeit einer ausdrücklichen Verzichtserklärung auf ein Rechtsmittel vor Erlassung eines Bescheides mehr bietet, ist nicht gedacht.

Wie ich in den allgemeinen Ausführungen dargelegt habe, würde sich eine derartige Novellierung der BAO zum Nachteil auch der Abgabepflichtigen auswirken, denen die Möglichkeit des Rechtsmittelverzichtes in bestimmten Fällen eine Verkürzung des Ermittlungsverfahrens bringt.